

Wartungsvereinbarung für Software-Produkte



Zwischen der Firma

und

Novaline Informationstechnologie GmbH

Birkenallee 177

48432 Rheine

- im folgenden "Anwender" genannt -

wird folgende Wartungsvereinbarung (Umfang umseitig) getroffen:

Vertragsbeginn:

Zahlungsweise: jährlich im voraus

Fa. Novaline übernimmt die Wartung für die nachfolgenden Software-Produkte gem. umseitiger Bedingungen:

Bezeichnung der Software	Softwarepflege-Gebühr <u>monatlich netto</u> , z.Zt
Gesamt netto	
19 % MwSt	
Summe brutto	

Die Software wird unter dem Betriebssystem

eingesetzt.

Für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Novaline Informationstechnologie GmbH, die hiermit anerkannt werden. Wir bestätigen, keine mündlichen Nebenabreden getroffen zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Novaline Informationstechnologie GmbH

Anwender

Wartungsvereinbarung für Software-Produkte

§ 1 Gegenstand der Software-Pflegevereinbarung sind die umseitig aufgeführten Programmpakete. Für diese werden im Rahmen dieser Vereinbarungen gegen Zahlung einer Jahrespauschale folgende Leistungen durch uns erbracht:

- Beseitigung von Fehlern auch nach der Gewährleistungsfrist in der zu wartenden Software und den durch uns zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen.
- Anpassung an gesetzliche Änderungen, neue oder geänderte Richtlinien, Verordnungen u. ä, die einen Einfluß auf die vereinbarte Zwecksetzung der zu wartenden Software haben. Ebenso die Erstellung und Zurverfügungstellung von Zusatzprogrammen, wenn sie durch diese Änderungen erforderlich werden. Diese Anpassungen erfolgen im Rahmen unserer programmtechnischen Möglichkeiten in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntmachung oder Neueinführung der Gesetzesänderung.
- Wiederbeschaffung von Programmen, die infolge von Bedienungsfehlern oder technischen Störungen zerstört wurden.
- Telefonische Beratungsbereitschaft nach Gesprächsübermittlung durch den Anwender an fünf Werktagen der Woche in der durch uns festgelegten Uhrzeit.
- Bereitstellung von Beratungskapazität für schriftlich eingehende Anfragen bezüglich der zu wartenden Software.
- Bereitstellung von Einarbeitungskapazität für vom Anwender gewünschte Nach-Einarbeitung sowie die Bereitstellung von Programmierkapazität für Programmänderungen und Anschlußprogrammierungen. Die Berechnung dieser Leistungen erfolgt zu unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen.

§ 2 Voraussetzungen für die Wartung der Software:

- Der Anwender erhält jeweils die neueste Fassung der Software, die Gegenstand dieses Vertrages ist. Nur diese neueste Fassung wird jeweils auf schriftliche Anforderung des Anwenders in der bei uns üblichen Arbeitszeit gewartet. Wir sind berechtigt, Wartungsleistungen durch Dritte durchführen zu lassen.
- Auf Verlangen unseres Personals hat der Anwender auf seine Kosten ausreichende Räume und die Hardware des Anwenders in seinen Räumen in ausreichender Zeit zur Verfügung zu stellen.
- Der Anwender muß die vom Software-Lieferanten empfohlenen Mindestschulungsmaßnahmen für die jeweils eingesetzten Software-Produkte und deren Module absolviert haben.

§ 3 Gewährleistungen aus dem Software-Pflegevertrag

- Wir übernehmen für die Laufzeit dieses Vertrages die Gewähr, daß die Software, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, mit ihren Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleibt.
- Kommen wir den Verpflichtungen dieses Vertrages nicht nach, so kann der Anwender, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, diesen Vertrag fristlos kündigen. Andere und/oder weitergehende Ansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere die Haftung für Folgeschäden gegenüber uns, sind ausgeschlossen.

§ 4 Diese Wartungsvereinbarung zur Pflege läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres, wenn einzelvertraglich keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde.

§ 5 Die Preise für die Software-Pflege ergeben sich aus unserer jeweils gültigen abänderbaren Preisliste. Die Berechnung erfolgt jeweils im voraus bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder monatlich jeweils zum 1. eines jeden Monats per Lastschrift bei Erteilung einer Einzugsermächtigung. Folgende Leistungen sind weder mit der Einmüllizenzgebühr für Software noch mit den Vergütungen für Software-Pflege abgegolten und werden somit gesondert berechnet:

- Materialkosten
- Datenträger
- Handbuchnachlieferungen
- Erstellen der Programmträger
- Kosten der Lieferung
- Installationskosten, falls Installation nicht vom Kunden vorgenommen wird
- Datenreparaturen, -konvertierungen und -übernahmen
- Support für das eingesetzte Betriebssystem